


Des Regierenden Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg ... Hoch-Fürstl. Durchl. gerechtes und unumgängliches Avocations- Dehortations- und Inhibitions- oder Abruffungs- Warnungs- und Verbohts-Patent ausgelassen den 5ten Augusti, Anno 1733.

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn836424476>

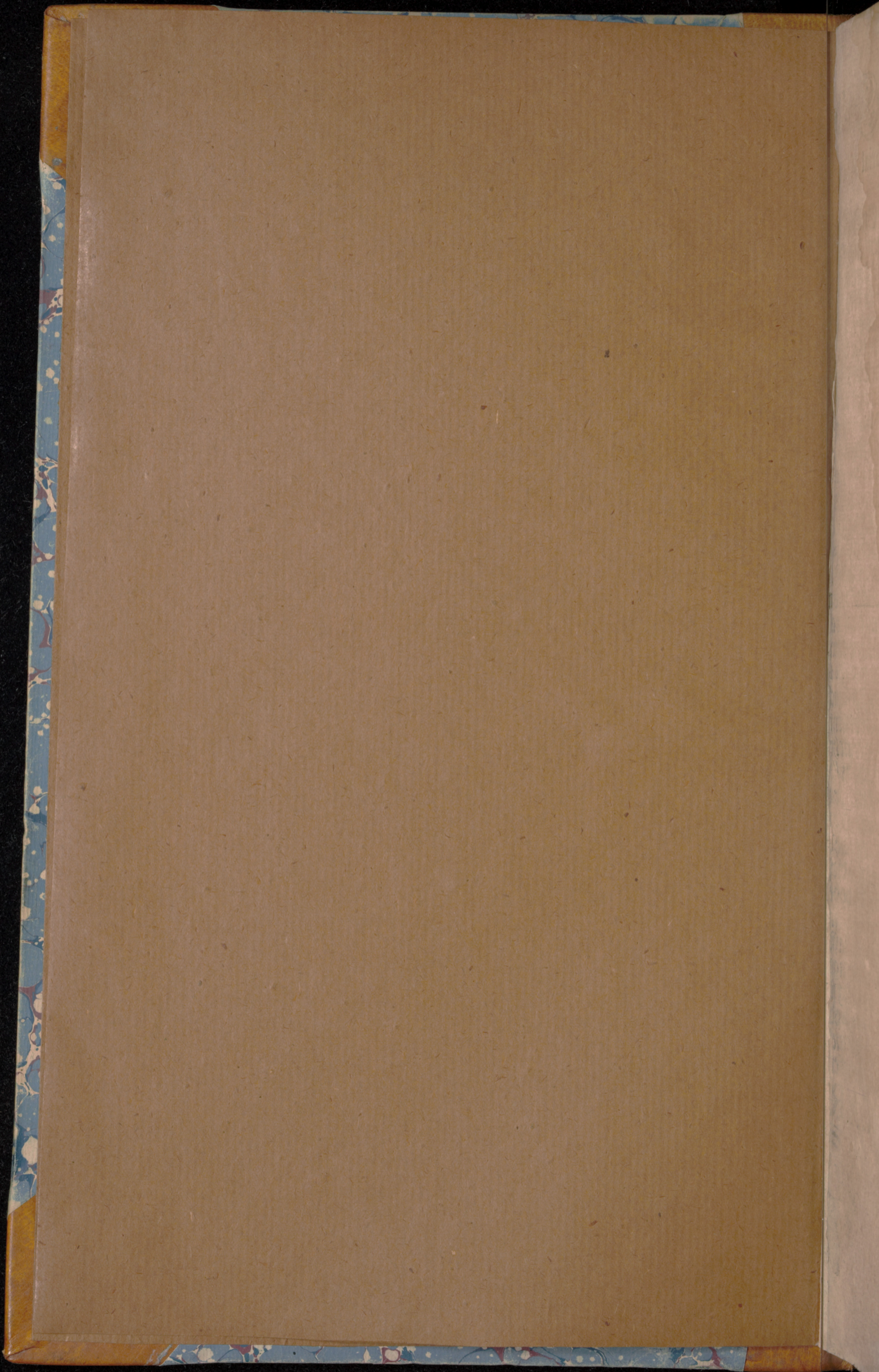
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Wieder in Ordnung
44
Des
Regierenden Herrn
Herzogen

CARL LEOPOLD

zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herrn.

Soch = Fürstl. Durchl.

gerechtes und unumgängliches

AVOCATIONS-DEHORTATIONS-

und

INHIBITIONS-

oder

Abbruffungs = Warnungs = und Verbohts =

PATENT

ausgelassen

den 5ten Augusti, Anno 1733.

CARL LEOPOLD

in Rechtswissenschaften, Jurisprudenz, Medizin
und Naturgeschichte, und in den Sprachen der
Griechen und Römer.

Prof. öffentl. Bibliothek

AVOCATIONS-DIREKTIONS

INHALT



PATENT

Verordnungen des Königl. Preuss. Landraths

der Stadt Rostock

Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD.

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herr.

Süßen Unsern gesammten Fürstlichen Colle-
giis und sowol zum Civil- als Militair-Etat gewidme-
ten Officianten und Bedienten / Haupt- Aempt- und Pacht-
Männern Unserer Domainen, auch denen von der Ritterschafft/
ingleichen Bürger- Meistern / Stadt-Boigten / Gerichten und
Rähten / Ehren Superintendenten, Präpositis, Pastoribus,
und übrigen mit der Clerisey Verwandten / sodann gesammten Bürgerschafften/
Gewercken / Worthaltern / Ausschüssen / Zünfften / Gilden / Nemptern und Ein-
wohnern in denen Städten / nach deren Gemeinen oder besonderen Verfassung/
weniger nicht sämmtlichen Schulzen- Bauer- und Euliegerschafften auf dem Lan-
de und in denen Dörffern / und insgemein allen und jeden Unserer Herzog-Fürsten-
thümer und Lande Lehn-Leuten / Unterthanen und Eingefessenen / keinerley Stand/
Würde / Wesen und Gewerbe davon ausbeschieden / nächst Entbiethung Unseres
respective Gnädigsten Grusses und aller Landes-Fürst- und Väterlicher Hulde und
Mildigkeit / hiemit zu wissen / und ist ohnedem männiglichem / insonderheit aber
denen durch ungerechte Gewalt bis anhero bedruckten / gequälten und ausgemer-
gelten / zum empfindlichsten bekandt / was Gestalt einige Unserer Edelleute / als
nicht nur bloße Vasallen und Lehn-Träger / sondern zugleich unstreitig wahre und
würckliche Unterthanen / sich nicht allein wider Unsere / an sich von undencklichem
Alterthum angestammete / und über das / gleich allen übrigen Chur- und Fürsten
von alten Häusern durch die Reichs-Grund-Gesetze / bevorab den Westphälischen
Frieden-Schluss und nachhero von Käysern zu Käysern / erfolgte Wahl-Capitula-
tiones, wider alle Turbation, Berrück- und Kränckung auf ewig versicherte Lan-
des-Fürst- und Obrigkeitliche Regalia vermessentlich empöhret / sich zu keinen Er-
scheinungen auf ergangene / zum gemeinen Besten abgezielte Convocationes an-
bequemet / noch einiges / mit Fürstlicher Hand und Siegel ertheiltes sicher Beleit/
im geringsten respectiret / vielmehr ihrer bößlichen Verstrickung halber / bey dem
Chur-Hannöversischen Hofe und Ministerio sich einen in allen / so gemeinen als
Reichs-Rechten höchst-verbohtenen Anhang gemachet / und die daher geflossene Ein-
schläge

schläge und Antriebe blindlings befolget / darauf / nach vorweg geschafften besten Effekten, mit dem Landes-Siegel entflüchtet / sich nach Radeburg unter Chur-Hannoverschem Gebiethe und Schutz begeben / von daraus die Empörung bey ihren Mit-Gliedern in Unseren Landen durch aufrührische Lauff-Schreiben ausgebreitet / und beyhero verbohten / daß auf Unsere Berufungen niemand sich gestellen / noch mit Uns das Allergeringste handeln / weniger beschliessen sollte / nicht minder in öffentlichen Mißiven Uns / Ihren von Gott fürgesetzten Regierenden Landes-Herrn / mit abscheulichsten / auf Reichs-Fürstliche Ehre / Treue und Wohlfahrt ankommenden Laster- und Beschuldigungen angegriffen / einfolglich / weil eine vorsehlliche Zerrüttung des Staats / und intendirende Grund-Richtung des Regenten das fürnehmste Requisite solches horrenden Unwesens notorié ausmachet / das Crimen Rebellionis mit dem Crimen Perduellionis, so viel an ihnen / verstärket / sondern auch noch darzu / um die Bosheiten unter einigem äußerlichen Schein desto kecker und ungehinderter zu affterfolgen / bey dem Wienerischen Reichs-Hoff-Rath vermeintliche Klagen eingebracht / und darauf sowol durch Führung derzeitiger ein- und ausheimischen publicquen Coniuncturen / als sonstiger aus kläglicher Notorietät leicht erachtliche Anwendungen / ein / nach allen Reichs-Fundamental-Gesetzen / zu Turbirung Alt-Fürstlicher Regalien, unstatthafftes und von Kayserlichen Majestät in Dero Wahl-Capitulation, auf den unumsstößlichen Grund des Westphälischen Frieden-Schlusses / abgeschwohrnes sogenanntes Conservatorium wider Uns erschnellet / und über dieses auf eine / wollen nicht sagen in der Christenheit / sondern bey allen nur vernünftigen und Ehrbahren Völkern unerhörte Weise / ausgewircket und erlanget haben / daß die Bollenstreckung das von Chur-Hannover selbst / wohin die entflüchtete / widerspenstige und criminelle Unterthanen sich unter höchst-verpänter Protection begeben / und wovon selbige / nebst Monatlichen Subsistenz-Geldern / alle Stärkung / Fürsprache und Theilnehmung Reichs-kündlich erhalten gehabt / also in selbst eigen gemachten Sachen / und zu Ausführung eigener Reichs-gefährlichsten Absichten / übertragen und aufgegeben worden.

Wie nun der leidige Erfolg des wider Uns geschmiedeten Concerts hierauf würcklich ausgebrochen / indem Anno 1719 / Ausgangs February, Wir von dem verstorbenen Chur-Fürsten von Hannover / mit Einrührung des gleichfalls abgelebten Herzogs von Wolfenbüttel / ohnejenige Ankündigung / mit einer zur Hostilität völlig gerüsteten starcken Armee zu Ross und Fuß Land-Friedbrüchig überfallen / Unsere Trouppen / nach verursachtem Angriff bey Walsmühlen / und darüber angerichtetem Blut-Bergießen / allenthalben verfolget / Unsere Landes-Fürstliche Patente herunter gerissen / und die Ihrige dafür angeschlagen / Unsere hiesige Bestung mit Canonen beschossen und eingenommen / Unsere betroffene Officirer / und insonderheit auf denen verlauffenen Sühtern aus Landes-Herrlicher Fürsorge gesetzt gewesene Administratores als die ärgste Ubelthäter tractiret / das ganze Land mit denen härtesten Einquartirungen belegt und ausgeplacket / in Unser eigenen Residenz-Stadt Rostock der Turbations-Sitz von Unseren Landes-Fürstlichen Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechten in Geist- und Weltlichen / in der Stadt Bötzenburg aber eine zu völliger Entraubung Unserer gesammten Fürstlichen Intraden und Reventien gewidmete Usurpations-Cassa gestiftet / und Unsere Fürstliche Cammer darüber ausser Activität gesetzt / Unsere Fürstliche Archiva und Registraturen erbrochen / und nach Belieben inspiciret und spoliiret / Unsere Haupt- und Ampt-Leute / auch Pensionarii derer Domainen, imgleichen Forst-Zoll-Post- und andere Bediente herunter geworffen / und aus Ihren Landen mehrentheils hungerige und nackte Creaturen dafür eingedrungen / denen Magistraten und Bürgern von Städten / bey gegen Uns / Ihrem

rechte

rechtmäßigen Regierenden Landes-Herrn / verspürter Pflicht-schuldigsten Treue / alles gebrandte Herzeleid mit gefänglichen Einhol- und Wegschleppungen / und sonsten zugefüget / die ordentliche Executores, wenn auf Befehl Unserer Fürstlichen Collegiorum sie ihr Ampt verrichten sollen / weggejaget / oder gar bey Köpfen genommen und aufs schändteste prostituiret / also der Lauff und Nachdruck heilsamer Justitz dadurch bößlichst gehemmet / in Summa, Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande nun allbereit über 14. Jahre / gleich und wohl mehr / als von öffentlichen Feinden geplaget / bis aufs Blut ausgesogen und erschöpffet / und Wir dadurch / derer unerföhlichen übrigen Beleidigungen zu geschweigen / in so viel Millionen Schaden gesetzt worden / Ja / Wie Wir Selbst / mit Unser Fürstlichen Familie / für exorablesten Conspirationen keine Sicherheit behalten mögen ; Wie man nach Unser Hinbegebung nachher Dankig beym Kayser und Reiche die Lasterung ausgebracht : Wir hätten Lande und Leute verlassen / und würden dahin niemahls wieder kommen ; Wie eben hiedurch bey Unsers Bruders *CHRISTIAN LUDWIGS* Liebde. verblendeten Jagt- und Regier-Sucht die verführische Reizung und Anseurung geschehen / daß Er / ohne auf *GOETZ* und Gewissen / Gebuhr und Ankunfft / Hand und Siegel / die geringste Attention zu nehmen / Unseren Widerwärtigen Sich associiret und in die Arme geworffen / mit deren Anhang und Hand-Biethung durch gewaltsahme Erbrech- und Occupirung Unser Fürstlichen Schlösser und Häuser / willkührliche Aushauung und Ravagirung in Unsern besten Gehäuden und Wild-Bahnen / unerlaubte / und von Uns allen Falls bey Leib- und Lebens-Straffe allen Werck-Leuten und Arbeitern verbohtene Aufbauung neuer grossen Jagt-Häuser (worzu zum Theil die Holz Effecten, am Wehrte bey Tausenden / ohne derer Eigenthümer Wissen und Willen / zu Parchim und sonsten / vom öffentlichen Strohm weggeraubet worden) Eindrängung Seiner Prinzessin Tochter zur sogenannten Regentenschafft in Unserm Fürstlichen Domanial-Ampte Rühn / und sonst mannigfaltiger empfindlichsten Weise / wider Uns / Seinen Regierenden Bruder und Landes-Herrn / Sich ohngescheut aufs übelste vergriffen ; Wie ferner / nach unser Retour von Danzig / logteich Unseren nach der Levischer Wild-Bahn / gegenst Unsere destinierte Hinkunfft verlegten wenigen Leuten durch Delogirung / Disarmirung und Verjagung feindliche Gewalt wiederfahren ; Wie diese Unsere Bestung und wesentliche Demeure nechst herum / gleich einer Blocquade, mit Trouppen eingesperret / was von getreuen Magistraten, Bürgern und Unterthanen dahin / oder wieder zurück gewollt / versolget / angegriffen / gefänglich weggeschleppt / und zum ärgsten mißgehandelt / die Bürgerchafft in Städten hin und wieder wehr-loß gemacht / und eingekerkert / die Bauerschafft aber / insonderheit zu Spornitz / bey nächtlicher Ubersallung mehr denn barbarisch tractiret / die Zufuhr an Holz / Korn / Fourage und übrigen Nothwendigkeiten dergestalt gehemmet und abgeschnitten / daß Unser Fürstlicher Maarstall darüber crepiren müssen ; Unseren Förstern / Jägern / und Ordonnantz-Leuten / in ihren Berrichtungen und auf öffentlichen Wegen / allenthalben aufgepasset / vorgewartet / und / nach abgenommenen Brieffschafften / alle nur beliebige Gewalt / Schmach und Beleidigung zugefüget / Unsere eigene Spannung / mit dabey vorhandenen bekandten Stall-Bedienten / wenn nur etwa zur höchsten Noth ein Fuder Heu oder Stroh damit eingeholet werden sollen / darunter nicht verschonet / auch lezthin / auf eine in der Christenheit wohl nie erhörte Weise / der gesamnten Landes-Priesterschafft und Clerisey nicht mehr anhero kommen zu dürffen / verstattet / sondern für Uns / Ihrem Regierenden Recht-mäßigen Landes-Fürsten / gleichsam bannisirt gemacht sey ; Solches alles ist eine notorische / jedoch wegen der Zeit-Länge und Vielheit derer Factorum allhier nicht vollständig beschreibliche Sache.

Ob nun gleich wider den höchst-verpönten gemeinen Land-Frieden / Westphälischen Frieden-Schluss und beschwohrne Kayserl. Wahl-Capitulation, als die Grund-Beste des Heiligen Römischen Reichs / für dessen Haupt und Gliedern nicht ärger = noch gefährlicher verbrochen werden können / so hat nichts desto minder der vorige Chur-Fürst von Hannover / bis an sein Lebens-Ende / es dahin durchzutreiben gewusst / daß Wir / nebst Landen / Leuten und Revenüen, unter beständiger Oppression und Usurpation ersitzen geblieben / ja / obgleich der succedirte jetzige Chur-Fürst / auf ergangene triffliche Vorstellung und Bemühts-Regung / Uns anfänglich versichern lassen / daß Er an demjenigen / so von Seinem Herrn Vater wider Uns geschehen / kein Theil nähme / so ist dennoch dem Land-Fried-brüchigen Unwesen kein Wandel geschaffet / sondern dasselbe / vorangeführter offen-kündlicher Maassen / sonst überall affterfolget und fortgesetzt worden / ausser daß wohl abzusehen und zu vermuthen gewesen / wie man etwa das Augenmerck hätte / den verhässigsten Usurpations-Genuß und zugefügten Schaden von so vielen Jahren / und so vielen Millionen / fürs erste aufs Truckene zu bringen / und Sich allendlich aus der / mit schwerster Rechenschafft und Verantwortung für allen auf Recht gesinneten Reichs-Mit-Ständen behafteten / Sache heraus zu ziehen / gleichwohl aber Uns und Unsere Landes-Fürstliche Regalia unter Dependence und Arbitrage fernerhin zu behalten; Und da dann hierinn / Falls es nur auf ein / nach allem Willen und Verlangen / Zeit- und lenckbahres Werkzeug angekommen / so hat wohl die Wahl davon auf niemanden / als auf Unsers / allbereit in völliger Verleitung bestrickten / und zu eigen gemachten / vor-ernannten Bruders Liebden / behäglich und Zweck-fügllicher ausfallen mögen.

Den Modum agendi aber betreffend / ist der Reichs-Hoff-Rath / præter intentionem, ersilich auf ein dermassen monströses Expediens und vermeintliches Conclulum gerathen / daß auch Chur-Hannover Selbst / ohngeachtet eine Hand die andere sonst meisterlich zu waschen gewohnet / selbiges / als denen Reichs-Grund-Gesetzen schlechter Dings zuwiderlich und unthuentlich / in publicquen Sähen durchstriegeln und widerlegen lassen / nemlich / daß die Activität Unser Fürstlichen Landes-Regierung sistiret / und die Administration davon mehr bemerckten Unsers Bruders Liebden aufgetragen werden sollte. Und da solchem nach das leidigste Administrations-Project von selbst in seine anklebende unheilbahreste Nichtigkeit zerfladdert / ohne Chur-Hannöverische Absicht / Einwilligung und Beliebung aber der Reichs-Hoff-Rath nichts auszurichten vermögend gewesen / so ist zwischen diese Beyde / gleich ob das Heil. Römische Reich Sie allein despötice beherrscheten / neuerlich ein anderes Concert zusammen geschmiedet / und dem Publico durch ausgesträuete Nachrichten zugeschoben worden / vermöge dessen die der Chur-Hannöverischen bisherigen Usurpation zum Deck-Mantel gewesene sogenannte Commission aufgehoben / und auf Unsers apanagirten Bruders Liebden zur Fortsetzung von neuen gerichtet wäre.

Wiewohl nun die respective Erkennung und Übernehmung dergleichen sowohl Administrations- als Commissions-Unwesens / eines so gut wie das andere / in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen / hauptsächlich in dem Westphälischen Frieden-Schluss und heiligt-beschwohrner Kayserlicher Wahl-Capitulation, wider alter Reichs-Fürstlicher Häuser ab antiquo angestammte / und gegen alle Turbationes auf ewig fest- und sicher gestellte unschätzbahre Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechte / zumahl in mit angebohrnen eigenen Unterthanen habenden Differentien, und um so unendlich mehr bey derer letzteren criminelle-

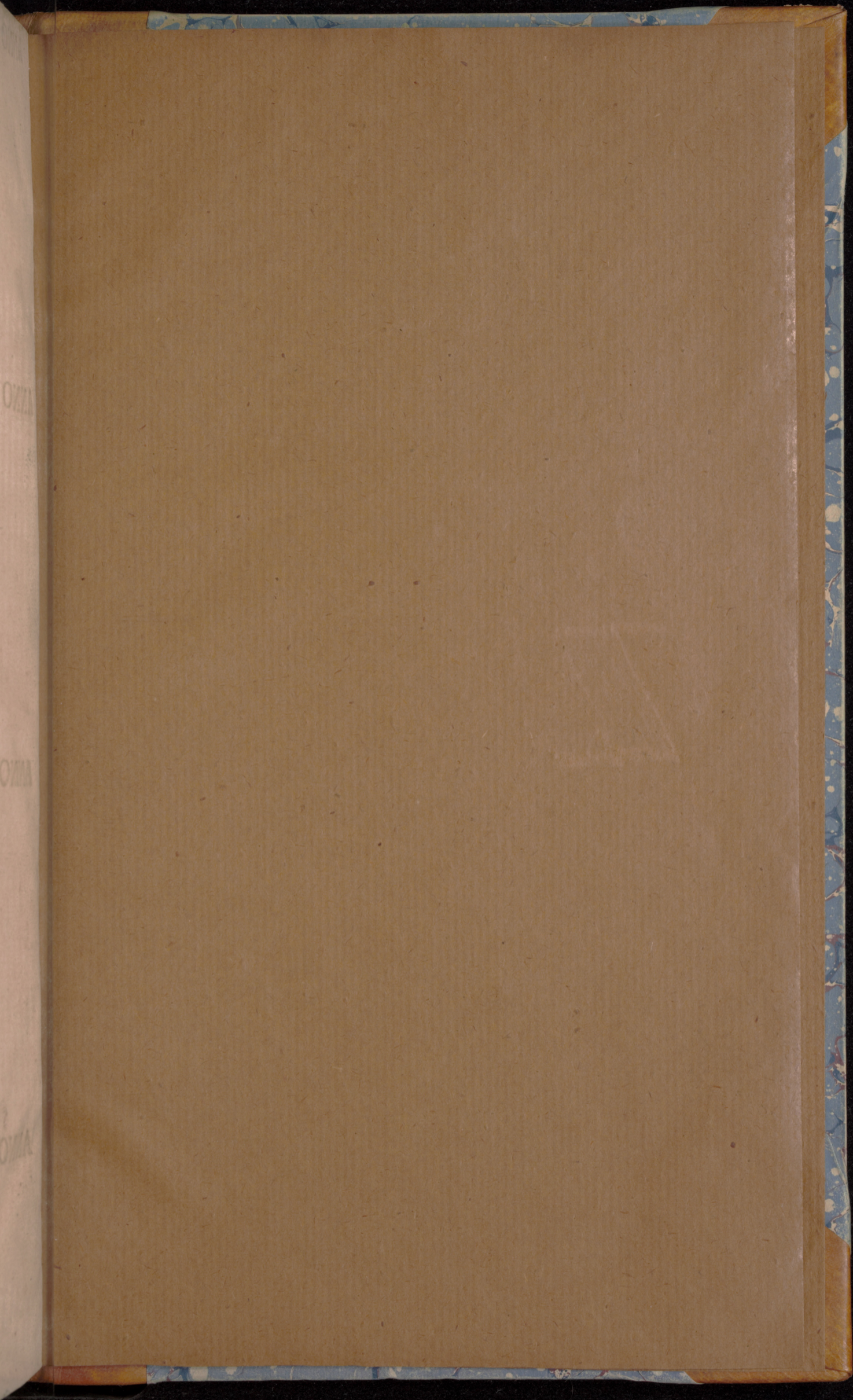
sten

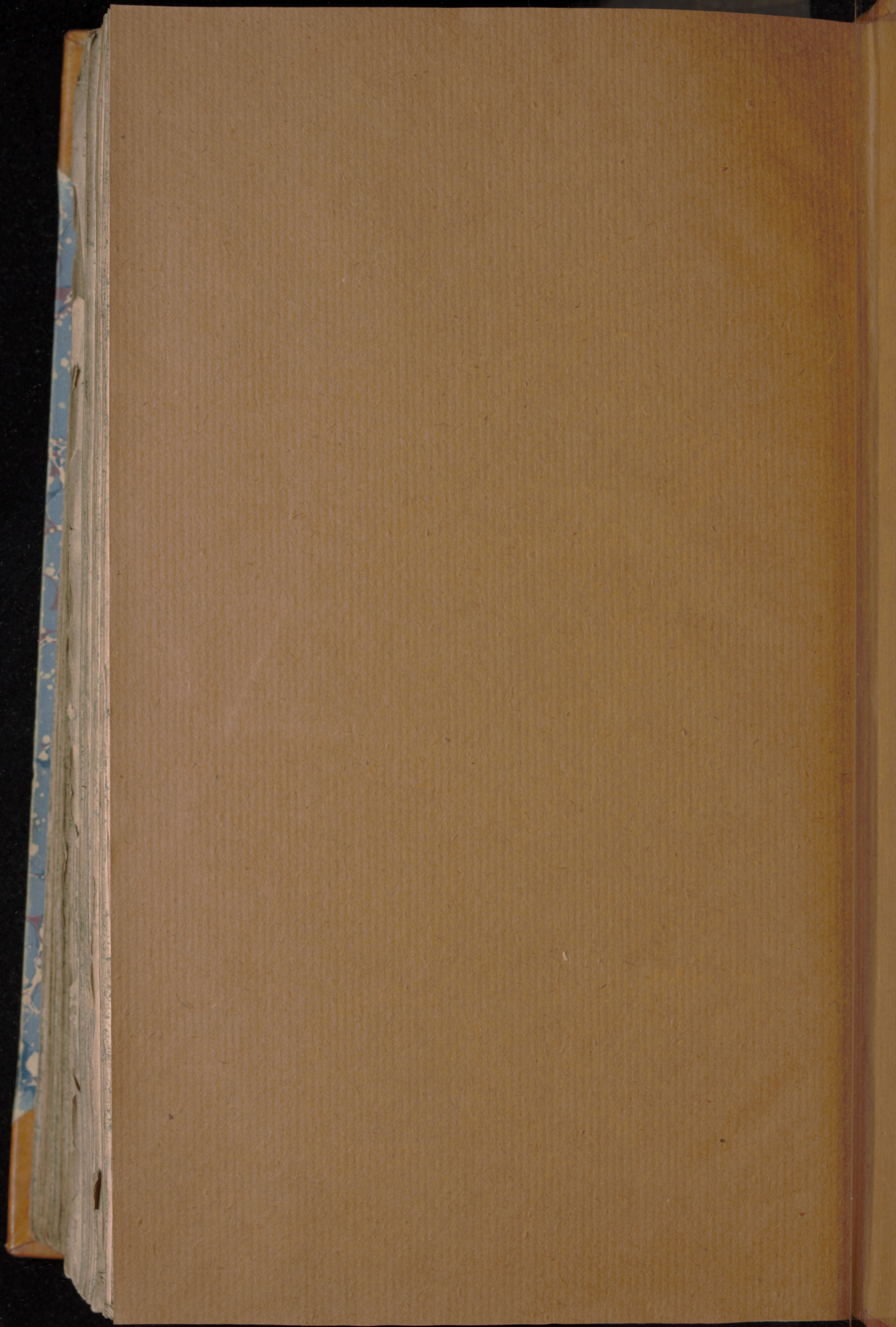
sten Empörungen und Widersetzlichkeiten / von Grund aus vernichtet / cassiret /
und mit Buchstäblichen durren Ausdruck / jetzt als dann / und dann als jetzt / für
unkräftig / todt und abe erkläret sind / und Uns / die gegenst **Kayserliche Ma-**
jestät und das **Reich Wir GOETZ** Lob! im geringsten nichts / was Uns / nach
allgemeinen Reichs-Constitutionen, Schlüssen und Bertheilungen / die rechtmä-
sige Landes-Regierung entwenden / oder einschrencken und behindern könnte / je-
mahlen verwürcket haben / noch / unter weiterer Göttlicher Leitung / hinführo-
dermassen verfallen werden / ohne Violir- und Untertretung dessen / was im Hei-
ligen Römischen Reiche Grund-Gesetzlich recht / heilig und unverbrüchlich / auch
worauf die **Kayserliche Majestät** Pacts- und Bedings-weise Kayser gewor-
den ist / daher im geringsten nichts zu befahren stehet / so können Wir Uns den-
noch zu oft ermeldten Unsers **Bruders Liebden** / nach dessen bisherigen über-
mäßigen Miß-Verhaltungen und Animositäten / eines genugsamen Begriffs und
Nachdenckens bey dermahligen Vorfällenheiten und Nachtrachtungen nicht verse-
hen; Finden Uns also nach Christ-Fürst- und Landes-Obrigkeithlichem Ampt
und Gewissen verpflichtet / für alle ausbrechende Weiterung / gegenwärtiges all-
gemeine respective **AVOCATOR-DEHORTATOR-** und **INHIBI-**
TOR- oder **Abbruffungs-Warnungs-** und **Verbohts-PATENT**, aus-
gehen zu lassen. Und wie davon oft mentionirten Unsers **Bruders CHRISTIAN**
LUDEVVIGS Liebden / währendder Seiner wesentlichen Commoration und Auf-
haltung in Unseren / cum omnimoda Superioritate Uns alleinig zugehörigen / von
GOETZ anvertrauten / **Herzog-Fürstenthümern** und **Landen** / keines Weges aus-
geschlossen / vielmehr die von Demselben wider Seinen Regierenden Bruder / und
dessen Landes-Fürstliche Regalia, unterfangende Turbation und Eingreifung al-
ler vorzüglichst detestabel und criminell ist / also wird Derselbe dagegen hiemit
kräftigst verwarnet / auch Ihm / und gesammten Unseren / anfangs specificé benahm-
ten / Bedienten / Landes-Eingefessenen und Unterthanen / gleich wäre deren sondere
Benennung alhier nochmahls wiederholet / höchst ernstlich gebothen und anbefohlen /
sich nicht allein / nach nunmehriger notorischer Endschaft des / an sich zwar un-
statthafft gewesenen und bleibenden / **Lüneburgischen Commissions-Fürwands** /
an die daher ausgehende Verfügungen weiter nicht zu lehren / noch selbige zu be-
folgen / sondern auch / Falls die Land-Friedbrüchige militärische Gewalt und Auf-
haltung derer **Lüneburger** in Unseren Landen ferner continuiret / sich Ihrer völli-
g zu entschlagen / und Dero Dienste zu quitiren / mit Unsers viel-Bedeuteten **Br-**
ders CHRISTIAN LUDEVVIGS Liebden / unter was für Schein und Prätex-
es auch immer seyn möchte / sich im allergeringsten nicht abzugeben noch einzulas-
sen / auf keinerley Dessen / oder seiner Anhänger / Berufung und Zumuthung zu
erscheinen / keine Propositiones und Anträge von denenselben anzuhören / vielwe-
niger Rathschläge darüber zu pflegen / noch ichtwas zu beschliessen / auch auf eini-
ge Weise in Dessen Dienste nicht zu treten / oder da Sie darinnen stünden / ohn-
verzüglich dieselbe zu verlassen / und als getreue rechtschaffene Unterthanen Uns /
als Ihrem von **GOETZ** fürgesetztem rechtmäßigen / wahren / Regierenden Lan-
des-Herrn allein beständigst und unverbrüchlichst anzuhängen / und von der Uns
nach Natur und Gewissen schuldigsten Pflicht / Unterwürffigkeit und Behorsam
sich überall durch nichts verreissen und abwendig machen zu lassen / und zwar bey
Berlehrung aller und jeder Privilegien, Gnaden / Recht und Berechtigkeiten /
Haab und Gühter / Lebens und Eigenes / auch Ehrlichen Nahmens / und nach
Befinden / Leib und Lebens.

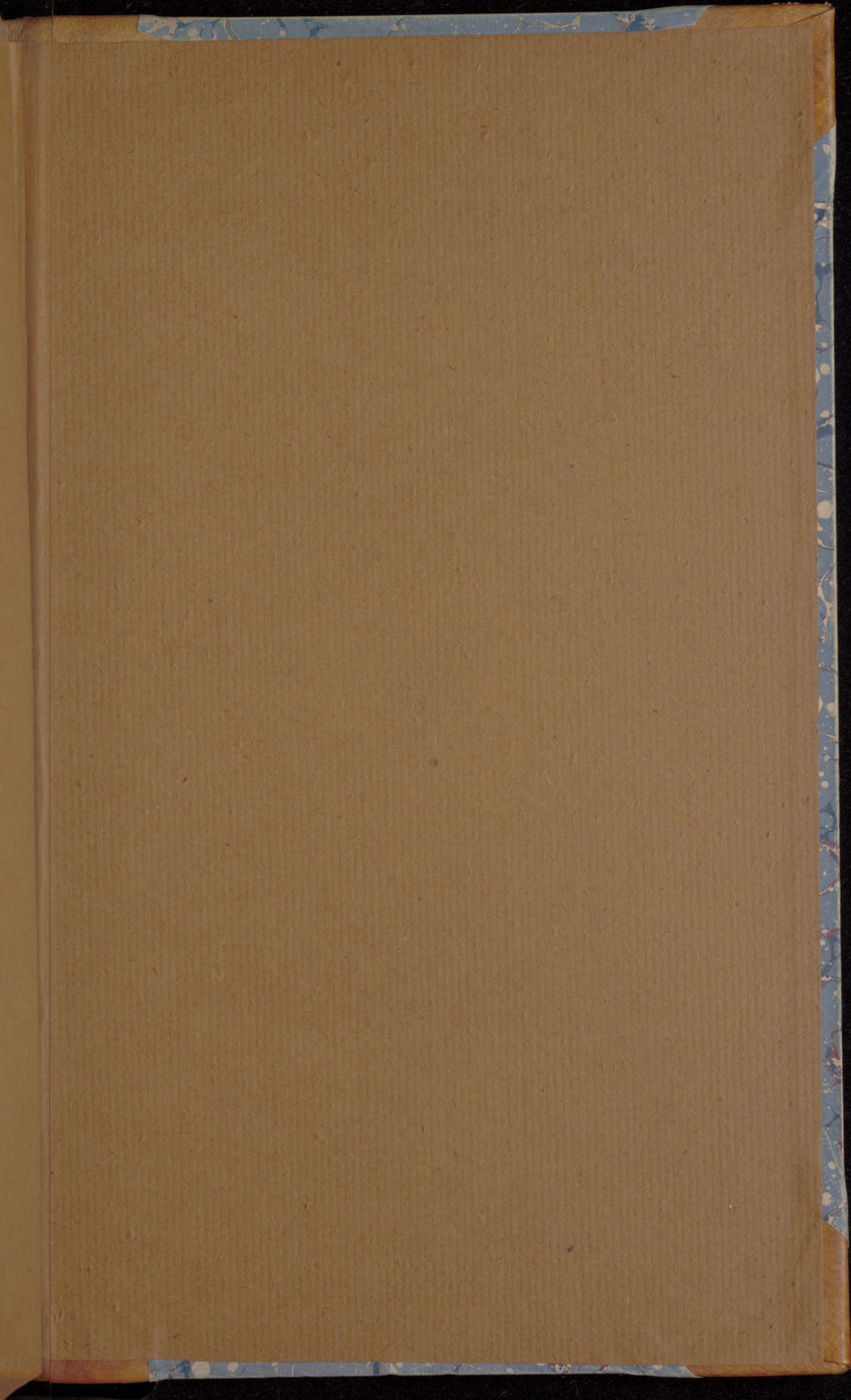
Uhrkundlich

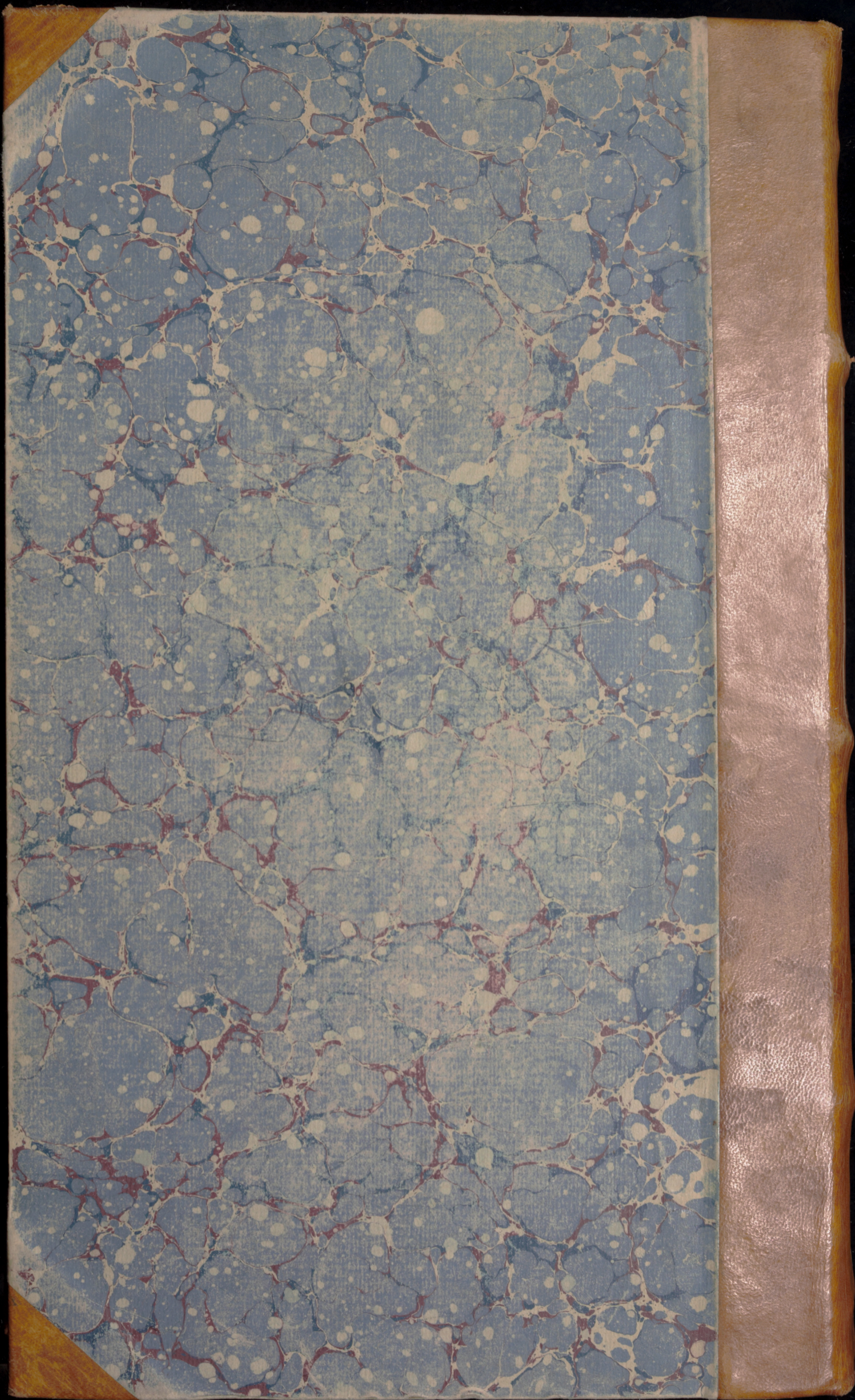
Urkundlich haben Wir dieses/ zu männlichen Wissenschaft/
Verwarnung und Nachlebung/ gedruckte/ öffentliche PATENT
dahin autorisiret und beglaubiget/ daß Selbiges nicht minder/ als
das von Uns eigenhändig unterschriebene Original, und als wann je-
des Exemplar durch Fürstliche Hand und Insiegel bestärcket wäre/ völ-
lige Krafft und Gültigkeit haben solle. Gegeben auf Unser Bestung
Schwerin den 5ten Augusti, Anno 1733.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herkog zu Mecklenburg.









Al. Posten in Rüstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
/ Berlin/ nach gantz	Abends und auch Mitt-
Grossen / Grünberg/	Wochs umb 6. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Frentags
burg/ Bergedorff/	Nachts umb 12. Uhr.
ich.	
abrandenburg/ von da	Dingstags und Sonnabends
Stettin.	Abends umb 6. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags Abends umb 6. Uhr.
Demmin / Greifsm-	Sontags und Frentags
mühlen und Muscow auch	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
	Montags Nach-Mittags
	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
	Montags und Donnerstags
	Abends umb 6. Uhr.

